

**Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Förderung der Ausbildung von
Pharmazeuten im Praktikum in Krankenhausapotheken
(RL AFöKHA)**

Vom 16. März 2005
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. November 2014

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Förderung der Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in Krankenhausapotheken vom 16. März 2005 (Informationsblatt SLAK 2/2005 S. XVIII), die zuletzt am 10. November 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 51-52 S. 94) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1 Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, Krankenhäuser, die in ihren Krankenhausapotheken Pharmazeuten im Praktikum auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie ausbilden, bei den dafür anfallenden Personalkosten zu unterstützen und dadurch die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses zu fördern.

§ 2 Förderungsprojekt

Die Förderung ist projektgebunden und bezieht sich auf das dem bewilligten Antrag zugrunde liegende Projekt.

§ 3 Förderungsempfänger

Als Förderungsempfänger kommen ausschließlich Krankenhäuser in Betracht,

1. die eine Krankenhausapotheke im Sinne von § 14 Abs. 1 Apothekengesetz betreiben,
2. deren Krankenhausapotheken sich schwerpunktmäßig mit der Klinischen Pharmazie beschäftigen,
3. die ein Projekt eines Pharmazeuten im Praktikum auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie betreuen können.

§ 4 Ausschreibung

(1) Der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer entscheidet je nach Haushaltslage der Kammer über die Höchstanzahl der im Ausschreibungsjahr zu fördernden Projekte.

(2) Die Ausschreibung der Förderungsmöglichkeiten erfolgt durch die Sächsische Landesapothekerkammer.

(3) Das Ausschreibungsergebnis wird im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer veröffentlicht.

§ 5 Antragsvoraussetzungen

¹Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. ²In dem Antrag sind sowohl die Voraussetzungen des § 3 glaubhaft zu machen als auch

1. das geplante Projekt auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie zu benennen sowie Ziel und Methodik zu beschreiben,
2. das Krankenhaus durch die Angabe der Bettenzahl, der Anzahl der Krankenhausapotheker und der Schwerpunkte auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie kurz zu charakterisieren und
3. die Anzahl der im Antragsjahr und im Antragsvorjahr mit Pharmazeuten im Praktikum abgeschlossenen Ausbildungsverträge anzugeben.

§ 6 Bewilligung

(1) ¹Der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer entscheidet auf Grund des gestellten Antrages und der Empfehlung des zuständigen Kammerausschusses über die Förderungsbewilligung. ²Die bewilligte Förderungsdauer darf sechs Monate nicht überschreiten.

(2) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablauf der bewilligten Förderungsdauer, sei es durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund, erlischt die Bewilligung im folgenden Monat. ²Kann das bewilligte Projekt als Gegenstand eines neuen Ausbildungsverhältnisses weiter bearbeitet oder fortgesetzt werden, so kann die Bewilligung fortgesetzt werden. ³Über die Fortsetzung der Bewilligung entscheidet der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer auf Antrag.

(3) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer schließt mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Förderungsverhältnisses. ²Eine Verletzung der Vereinbarung hat das Erlöschen der Bewilligung zur Folge.

§ 7 Förderung

(1) Für die Förderung bedarf es einer gültigen Bewilligung nach § 6 und eines wirksamen Ausbildungsvertrages zwischen dem Antragsteller und einem Pharmazeuten im Praktikum.

(2) ¹Die Förderung wird mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses monatlich zum Monatsende an den Förderungsempfänger ausbezahlt. ²Sie beträgt 700,00 € pro Monat und erfolgt unabhängig vom jeweiligen Ausbildungsabschnitt.

(3) Die Förderung endet durch Erlöschen der Bewilligung, Ablauf der bewilligten Förderungsdauer oder Ablauf der Förderungshöchstdauer von sechs Monaten.

§ 8 Vermittlung von Pharmazeuten im Praktikum

(1) Pharmazeuten im Praktikum, die sich um eine nach dieser Richtlinie geförderte Praktikantenstelle bewerben möchten, stellen an die Sächsische Landesapothekerkammer einen Antrag, in dem sie sich schriftlich verpflichten, während der Praktischen Ausbildung eine Projektarbeit (als Belegarbeit und Poster) im Bereich der Klinischen Pharmazie zu erstellen und binnen eines Monats nach Abschluss der Praktischen Ausbildung in elektronischer Form an die Sächsische Landesapothekerkammer zu übersenden.

(2) Die Sächsische Landesapothekerkammer vermittelt die Pharmazeuten im Praktikum an die ausgewählten Förderungsempfänger.

(3) Der Förderungsempfänger schließt mit dem Pharmazeuten im Praktikum einen rechtskräftigen Ausbildungsvertrag ab und schickt eine Kopie des Ausbildungsvertrages bis spätestens 2 Monate vor Ausbildungsbeginn an die Sächsische Landesapothekerkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. März 2005

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer